



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1906**

289 (26.6.1906) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-420933](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-420933)

# General-Anzeiger



(Wöchentliche Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

## Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Geklebst und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Aufnahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

### Eigene Redaktions-Bureaus:

Berlin: Dr. Paul Harms, W. 50, Bürgerstraße 15. Telefon: Berlin-Charlottenburg Nr. 3987.  
Karlsruhe: Georg Christmann, Helmholzstraße 18. Telefon: Nr. 1907.

Telegramm-Adresse:  
„Journal Mannheim“.

Telefon-Nummern:  
Direktion u. Buchhaltung 1449  
Druckerei-Bureau (An-  
nahmen, Druckarbeiten) 841  
Redaktion . . . . . 877  
Expedition . . . . . 918

Abonnement:  
70 Pfennig monatlich.  
Prinzipal: 20 Bg. monatlich.  
durch die Post bez. incl. Post-  
aufschlag W. 2.48 pro Quartal.  
Einzel-Nummer 6 Bg.

Inserate:  
Die Colonie-Zeile . . . 20 Bg.  
Mittelsmächtige Inserate . . . 25  
Die Reklame-Zeile . . . 60

Nr. 289.

Dienstag, 26. Juni 1906.

(2. Mittagsblatt.)

### Rechtsauskunftstellen.

Zustigkauer Dr. Meißner Mannheim schreibt in der „Zeit-  
schrift für mittlere Justizbeamte“:

Die Verfügung der preuß. Minister für Handel und Gewerbe  
und des Innern, die auf die Städte einzurichten versucht, Zentral-  
stellen für Rechtsauskunft zugunsten der Rinderbeteiligten zu  
schaffen, drängt zu der Frage, ob wirklich die bestehenden Ein-  
richtungen, soweit sie den Rechtschutz auf dem Gebiete des bür-  
gerlichen Rechts betreffen, so mangelhaft sind, daß sie der Er-  
gänzung bedürfen. Die Frage ist zu bejahen, weil augenscheinlich  
die Reichsregierung auch im bürgerlichen Rechtsgebiet die moder-  
nen Anforderungen zum Schutz der Mittellosen nicht erfüllt.

Es kommen hier zwei Einrichtungen in Betracht, einmal das  
Recht, Anträge und Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers  
anzubringen, und zu anderen das Armenrecht mit event. freier  
Rechtsvertretung. Im Widerspruch mit den Bedürfnissen der Praxis  
ist jene Funktion des Gerichtsschreibers im Gesetz aber immer  
so gedacht, daß der mit den prozessualen Gesetzen vertraute Gerichts-  
schreiber den Anträgen der Partei lediglich die prozessual richtige  
Form zu geben hat. Der Rechtsuchende ist als der Mann gedacht,  
der seinen Willen in Kenntnis aller materiellen Rechts in richtiger  
weiliger Würdigung der tatsächlichen Sachlage dem Gerichtsschreiber  
laut und der dann lediglich „zu Protokoll zu nehmen“ hat. In  
Wirklichkeit kann aber der Gerichtsschreiber ein so widerspruchsvolles  
Dasein nicht führen, denn wenn er sich nur in den so sehr eng ge-  
zogenen Grenzen des Gesetzes halten würde, so wäre ein Großteil  
der ganzen Einrichtung die natürliche Folge. Die Praxis hat die  
Notwendigkeit dargelegt, daß der Gerichtsschreiber zugleich Aus-  
kunftsperson sein muß. Und das ist auch selbstverständlich. So  
der im Recht literarische sucht zuerst den Rat und dann erst die  
Hilfe in der Rechtsverfolgung. Er würde es ganz unüberwindlich  
finden, daß dieser Beamte ihm nur mit seinen formalistischen  
juristischen Annahmen zur Seite zu springen habe, und er würde  
es als eine Entwürdigung des Rechtsverkehrs ansehen, wenn man ihm  
ermutet wollte, sich über das Wie der Rechtsverfolgung (die materielle  
Rechtsfrage) erst an anderer Stelle Rat zu holen. Die Not-  
wendigkeit einer solchen Auffassung des Gerichtsschreibers ist  
allenthalben auch anerkannt. Die badische Regierung z. B. legt das  
Hauptgewicht der Prüfung des Gerichtsschreibers auf seine Pflig-  
keit, den Rechtsuchenden unparteiisch zu beraten, und wenn man  
bedenkt, daß auf dem Lande fast in jedem Streitfall der Gerichts-  
schreiber Hilfe zu leisten hat, in der Stadt aber der Rinderbeteiligte  
es ist, der sich auf seine Hilfe stützt, so wird dieser Standpunkt er-  
klärlich. Aber auch die Reichsregierung scheint ihre Auffassung  
von den Aufgaben des Gerichtsschreibers etwas modifiziert zu  
haben, denn die Beratung des Gelegenen über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Erklärung gezeitigt, daß der  
Gerichtsschreiber auf diesem Rechtsgebiet dem Publikum gegenüber  
eine besondere Stellung einnehmen soll, wie der Anwalt gegenüber  
seiner Partei.

Wagt dem Gerichtsschreiber aber eine solche beratende Tätig-  
keit ob, so darf man sich natürlich fragen, warum diese Institution  
nicht dem nötigen Maß, der den Bestand des Anwalts aus finan-  
ziellen Rücksichten entbehren muß, eine zuverlässige Rechtsberatung  
und ausreichende Hilfe in seinen bürgerlich-rechtlichen Angelegen-  
heiten zu gewährleisten. Das Bedürfnis nach weiterer Rechtschutz  
kann in drei Mängeln wurzeln. Einmal in der Unfähigkeit des  
Beamten, wenn die Einrichtung an sich gut ist, zum zweiten in der  
Unzulänglichkeit des Instituts an sich, wenn das Beamtenmaterial  
auch gut ist, und dann in beiden.

Vor dem Vorwurf der Unfähigkeit sind die Gerichtsschreiber  
jedoch schon durch die Reichsregierung selbst geschützt, denn sie hat  
im Laufe der Zeit die Aufgaben des Gerichtsschreibers nicht etwa  
eingeschränkt, sondern nicht unwesentlich erweitert. Es können  
somit nur organisatorische Gründe sein, die der ausreichenden  
Wirksamkeit dieser Rechtsabteilung entgegenstehen, und man wird  
auf diese in der Bekämpfung des Mangels der dem Gerichtsschreiber  
auferlegten Rechtspflichten sehen müssen. Man denke sich in die  
Praxis. Der Rat, der sich der Anwalts nicht bedienen kann, wendet  
sich nach Recht und Gesetz an das ihm zur Verfügung gestellte kan-  
tonale Organ, den Gerichtsschreiber. Wie weit reicht aber dessen  
Unterstützung? Soweit, daß das Befragte durch seine Hilfe ein-  
geleitet werden kann. Kann aber nicht der Rat wieder allein und  
es kommt ihm zum Bewußtsein, daß er im gewöhnlichen Fall der  
Rechtsverfolgung, dem Prozesse, — wenn die Sache nicht ganz  
einfach ist, ein kompliziertes Verfahren durchzumachen hat, indem  
er sich rat und Ratgeber all den Mitteln gegenüber sieht, die ihm  
das Gesetz zur Durchführung seines Anspruchs gegeben hat. Man  
versucht nicht, daß unter Verfahren auf dem Grundlag des Partei-  
betriebs beruht, und daß demgegenüber die Befugnis des Richters,  
auf die Stellung sachgenauer Anträge hinzuwirken, doch in den  
Hintergrund tritt. Der Richter kann nicht der Anwalt beider Teile  
sein, und es muß daher nach der ganzen Prozedurkonstruktion die  
Initiative von der Partei ausgehen. Nun ist die Gesetzgebung mit  
dem rechtsstaatlichen Aufschwung allmählich so umfangreich und  
kompliziert geworden, daß es selbst dem Fachmann schwer fällt, sie  
zu beherrschen. Dem Laien ist es aber garabazu unmöglich, sich  
in diesem Labyrinth materieller und prozessualer Vorschriften zu  
rechtzufinden, und es kann ihm nicht zugemutet werden, diese Be-  
stimmungen alle zu seiner Rechtsverfolgung zu berücksichtigen. Was  
muß es dem Laien, daß zu seinem Schutze diese oder jene Rechts-  
vorschrift gegeben ist, wenn ihm die Fähigkeit mangelt, von ihr  
sinngemäß Gebrauch zu machen? Darin liegt aber doch das  
Sanktionsmoment der Prozedur, daß das Tatsachenmaterial so  
verwirrt wird, daß das wahre Rechtsverhältnis der Entscheidung  
des Richters unterliegt wird.

Man muß nun fragen, ob dieser Zustand nicht durch die Be-  
stimmungen über das Armenrecht erreicht ist. Nein! — zum

Schutze in dieser Richtung gehört mehr als das, was das Armen-  
recht dem davon berechtigten Volksteil bietet. Armenrecht Schon  
das Wort verneint die ausreichende soziale Fürsorge und diese  
Verneinung wird bestätigt durch die Bestimmung selbst. Es ist  
doch gewiß nicht genügend, daß allein der der staatlichen Unter-  
stützung teilhaftig wird, der öffentlich dokumentieren läßt, daß er  
ein armer Teufel ist, sondern, wenn man schon anerkennt, daß  
eine sachverständige Rechtsberatung und Vertretung für die Rin-  
derbeteiligten nötig ist, so ist es doch gewiß richtiger, diese Wohltat  
dem gesamten nicht Vermittelten Volksteil — wenn auch nicht ganz  
so armen, daß er dem Staate die Prozeduren nicht erleben  
könnte — zu teil werden zu lassen. Allerdings braucht man dabei  
nicht auf dem Standpunkte zu stehen, daß hierdurch eine unent-  
geltliche Prozedurführung geschaffen werden soll; allein, wenn nur  
auf dem Wege des Armenrechts unentgeltlicher Rechts-  
beistand zu erreichen ist, dann muß man dafür sein, daß die Be-  
dingung der Beibringung eines öffentlichen Zeugnisses über die  
Armut wenigstens hinsichtlich der Vertretung beseitigt oder  
beschränkt wird. Insofern sind die Bestimmungen über das Armen-  
recht sozial nicht genühend und auch deshalb nicht ganz gerecht,  
weil der weniger Vermittelte dem ganz Unvermittelten gegenüber  
zurückgesetzt ist dadurch, daß hier nicht allein die Prozedur füh-  
rung, sondern auch den Rechtsbeistand unentgeltlich genötigt  
erhält, während der Rinderbeteiligte keine dieser Wohltaten ge-  
nießen kann. Wie müht es z. B. an, wenn das Gesetz auf der  
einen Seite ein Mindesteinkommen von 1500 M. jedem Angestellten  
und Arbeiter vor dem Zugriffe Dritter schützt, weil dieses Ein-  
kommen als zur befriedigenden Erziehung notwendig angesehen wird  
und andererseits diese Personen gezwungen werden, sich an die bis  
jetzt allein gesetzlich eingerichtete Rechtsvertretung — die Anwalts-  
schaft — zu wenden, oder auf dem Wege des Armenrechts die  
unentgeltliche Hilfe des Staates zu erlangen, obwohl sie vielleicht  
in vielen Fällen nicht zu jenen vom Gesetz im Auge gehaltenen  
„Armen“ gehören und eigentlich nur durch eine liberale Hand-  
habung der Armenrechtsbestimmungen in den Genuss des unent-  
geltlichen Rechtsbeistandes gelangen!

Man denke z. B. an den typischen Fall der sog. Abgangs-  
geschäfte. Tausende und Abertausende von Klagen werden jährlich  
auf diesem Gebiete anhängig gemacht und es ist darunter wohl  
kaum ein Fall, in dem nicht der bekannte § 20 Z.P.O. in seine  
Rechte tritt, der den Gerichtsschreiber zu Gunsten des Klägers ver-  
schreibt. Diese Art von Klagen sind meist Leute, die die Prozedur-  
führung an sich nicht unentgeltlich haben wollen, die aber rechtlich  
geradezu bedrängt sind, weil ihnen der Rechtsbeistand zur Prozedur-  
führung vor dem entzogenen Gerichte fehlt. Können diese Leute  
unentgeltliche Vertretung haben, so würde mancher dieser Prozesse  
nicht durch Versäumnisurteil zum endgültigen Abschluß gebracht  
werden. Den Anwalt aus ihrer Tasche bezahlen, das wollen sie  
nicht und können es auch oft nicht, der Weg zum  
Armenrecht ist ihnen aber zu beschämend; so kommt es  
dann, daß sie schlußlos dahingehen, und das ist leider oft gleich-  
bedeutend mit rechtlos. Diese Resultate, in denen unsere Armen-  
rechtsbestimmungen zu ganz unbefriedigenden Ergebnissen führen,  
können ins Hundertfache vermehrt werden.

Und gerade weil die Bestimmungen über das Armenrecht den  
Bedürfnissen einer sozialen Fürsorge zugunsten einer sachgemäßen  
Rechtsvertretung nicht genügen, erwächst das Verlangen nach  
sachverständigem Beistand. Dieses Verlangen ist naturgemäß  
und daher gerecht. Wo der Staat schwierige Rechtsvorschriften gibt,  
muß er dafür sorgen, daß sie auch im Einzelnen für den Bürger,  
wo sie ihm immer zum Nutzen sind, in Anspruch genommen werden  
— nicht, daß nur die Möglichkeit hierzu besteht — und das geschieht  
nur durch sachverständige Unterstützung der in den Prozedur-  
regeln ungeschulten Laien.

Auf welche Art soll nun diese Unterstützung in der Rechtsverfol-  
gung geleistet werden?

Vor allem muß daran festgehalten werden, daß die Verbesserung  
des Rechtsverkehrs nicht an der weitestgehenden Organisation  
scheitern darf. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts scheint aber  
die Verbesserung des Rechtsverkehrs deshalb nicht so schwer durch-  
führbar zu sein, weil hier die Anfänge eines Rechtschutzes schon in  
der Gerichtsschreiberei gegeben sind, und darin liegt unserer Auf-  
fassung nach auch die Verantwortung der gestellten Frage.

Man hat sich nämlich im Prinzip auf den Standpunkt zu stellen,  
daß es Aufgabe des Rechts ist, durch Anwendung der sachprozeduralen  
Vorschriften einen ausreichenden Rechtsbeistand für den kleinen  
Mann zu schaffen. Und dabei ist an die Möglichkeit zu denken,  
eine Ausgestaltung des Gerichtsschreibersamtes in der Weise ein-  
zuführen zu lassen, daß in allen gerichtlichen Angelegenheiten die Hilfe  
des Gerichtsschreibers sich nicht auf die Beratung des Laien  
und die schriftliche Fixierung seiner Anträge und Erklärungen be-  
schränkt, sondern daß sie ausgedehnt wird auf das  
Recht und die Pflicht der Vertretung der un-  
vermittelten Partei im gerichtlichen Verfahren,  
sei es nun auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, sei es auf dem  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nur durch eine solche Verbindung  
der Beratung und Vertretung wird ein wirksamer Schutze für die  
in der modernen Prozessführung ungeschulten Partei, der ihre wirt-  
schaftliche Lage die Bestellung eines Rechtsanwalts nicht gestattet,  
erreicht.

Auf den ersten Blick hat diese Art der Fürsorge allerdings etwas  
Hagwobenes und Befremdliches. Sieht man aber näher zu, so wäre  
diese Einrichtung eigentlich nichts anderes als eine generelle An-  
wendung des § 110 Z.P.O., der auch jetzt schon gestattet, einen nicht  
als Richter angehenden Justizbeamten der Armenpartei als Pro-  
zeeder beizugeben.

Wenn man also den Schwerpunkt der Verrichtung auf zivil-  
rechtlichen Gebiete in die Gerichtsschreiberei legt, so kann man der  
Überzeugung sein, daß sie diejenige Institution ist, die

am besten zu einer Rechtsvertretungsstelle für  
die Rinderbeteiligten und Armen umgestaltet  
werden könnte. Daß die erfahrenen Gerichtsschreiberbeamten  
am besten für diese Aufgabe bereitwillig sind, wird kein Ein-  
geweihter bezweifeln.

Es wäre auf diese Weise nicht nur dem unläuteren Teil des  
Bürgerbürgertums wirksam entgegengekehrt, sondern auch  
die Garantie für eine würdige Vertretung des kleinen Mannes  
vor Gericht geschaffen. Denn zur Bekämpfung jener dunklen  
Elemente, die außerhalb des Gerichtssaales aus der Beratung und  
Vertretung der ärmeren Leute ein Gewerbe machen, reichen § 157  
der Z.P.O. und alle Gewerbegebote nicht aus. Da genügt nur  
bessere Rechtschutz!

Und gegen eine solche Maßnahme, die den Interessen der All-  
gemeinheit dient, kann selbst der Kostenpunkt nicht in die Waagschale  
geworfen werden. Es wird schließlich eine solche Mehrbelastung  
der Gerichtsschreiberei eintreten, daß sie nicht getragen werden  
könnte, denn es ist doch immer zu berücksichtigen, daß der größte  
Teil der hier in Betracht kommenden Rechtsuchenden auch den  
Gerichtsschreibern unterliegt. Es würde aber auch eine Reduzierung  
des Mehraufwandes durch Erhebung einer geringen Rechtschutz-  
(Vertretungs)gebühr (ähnlich den Gerichtsgebühren) vom Unterliegenden  
erfolgen können. So betrachtet, wird die Lösung der Rechtschutz-  
frage zu einer sozialen Tat von wesentlicher Bedeutung, denn sie  
gewährt dem Armen, was der Wohlhabende in der Anwalts-  
schaft hat.

### Aus dem Großherzogtum.

„Kleine Mitteilungen aus Baden. Ueber ein  
Sittlichkeitsattentat von Reilingen zu berichten.  
Das 19 Jahre alte eheliche Mädchen Anna Feder besand sich  
auf dem Felde, als es von einem unbekanntem Manne angeleitet und  
in einen Kornader geschleppt wurde, wo der Kerl es zu vergewaltigen  
suchte. Das Kind schrie jedoch jämmerlich, so daß der Unhold  
sein Vorhaben nicht auszuführen wagte. Er enternierte sich schleunigst  
ohne daß es bisher gelang, seiner habhaft zu werden. — Wie  
das „Kastatter Tageblatt“ mitteilen in der Lage ist, konnte der  
des Sittlichkeitsverbrechens auf dem Karlsruher  
Rechtsplatz verurteilte und verhaftete angelegliche Zimmermann  
den Nachweis erbringen, daß er bereits am 5. Uhr, somit  
vor der Tat, von Karlsruhe nach Kastatter abgefahren ist. Der  
Mann, der von Wintersdorf ist, wurde wieder auf freiem Fuß  
gesetzt. — Freitag vormittag wurde die 60 Jahre alte Frau des  
Rehnhart's Knoblauch von Wuggensturm beim Ueberstreifen  
des Bahnsperres von einem Raugerzuge erfasst. Weibe weinte  
wurden ihr abgefahren, was ihren alsbaldigen Tod zur Folge  
hatte. — Vergangene Woche wurde in „D. Tagbl.“ in Offen-  
heim in dem Brot eines Bäckereimeisters das Vorhandensein von  
Zyval konstatiert. Glücklicherweise hatte noch niemand von dem  
Brote genossen. Wie das Gift in das Brot geriet, wird wohl die  
Untersuchung ergeben. — Geländet wurde Sonntag nach-  
mittag in Wieblingen die Leiche eines neugeborenen  
Knaben. Das Kind, welches in einer Pappdeckelschachtel einge-  
packt war, hat einen Schlag auf den Kopf bekommen und ist etwa  
drei Tage im Wasser gelegen.

### Vermischtes.

— Neue Entwürfe über die Herstellung  
von Schwarz erregen in den Vereinigten Staaten großes Auf-  
sehen und Entrüstung. Die neuesten Mitteilungen über haarträu-  
bende Zustände wurden am Samstag im Senat gemacht, wo die Her-  
stellung von Schwarz zur Debatte stand. Auf dem Tisch des Hauses  
lagen viele Proben unreiner Schwarz. Der Abgeordnete Man  
bewies an der Hand dieser Proben, daß Veffere aus Kohl, Säge-  
spänen, Weizenkorn etc. hergestellt wird. Auch Kaffe wird viel-  
fach gefälscht. Obwohl der gelamte Kaffe-Import nur dreizehn Mil-  
lionen Pfund beträgt, werden in den Vereinigten Staaten 350  
Millionen Pfund verkauft. Die Differenz, also 287 Millionen  
Pfund, werden gefälscht.

— Ein elektrischer Strahlenbahnwagen, der in  
London in einem Tempo von 100 Kilometer den Berg hinabfuhr,  
weil seine Bremse versagt hatte, fuhr einen Leichenwagen in Trüm-  
mer, zerstückelte einen Wägelwagen, schleuderte ein mit Küch-  
len besetztes Automobil in ein Schaufenster und den hinteren Teil  
eines Omnibus in die Fenster eines Restaurants; er stieß dann mit  
einem stehenden Strahlenbahnwagen zusammen und konnte eine  
Leizone um, bis er endlich zum Stehen kam. Einige Passagiere,  
unter denen eine große Panik herrschte, sprangen ab und blieben  
schwer verletzt liegen. 3 Personen wurden getötet und mehrere  
so schwer verletzt, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird.

— Ein Chedrama hat sich in Rimes (Frankreich) er-  
eignet. Zwischen dem Ehepaar Albert kam es infolge einer Famis-  
kenzene zu einer Aufruhr, wobei eine Petroleumlampe umge-  
worfen wurde. Die Kleider der Frau gingen Feuer. Anstatt das  
Feuer zu löschen, drückte der Mann seine Frau zu Boden, so daß die  
Frau so entsetzliche Brandwunden erlitt, daß sie alsbald ver-  
storb. Albert wurde verhaftet.

Sammerprossenerème nach ärztlicher Vorschrift, vielfach  
erprobt per Dose & Nr. 1. — empfahl.  
Telephon 1754. Pelikan-Apotheke, Q. 1. 3.

Pomril bestes  
Erfrischungsgetränk.

77783 Ueberra.1 erhältlich.

Haarkonfektion.

Atelier für Anfertigung künstlicher und moderner Haararbeiten Zöpfe Teile 57/60 Perücken Scheitel Toupets.

Kesel & Maier 06,5 06,5 neben Hotel Viktoria.

Blitz-Putz-Extrakt

Wasser, "Wormia", gel. geschützte Substanz. H. Behr & Co., Worms Putzt alles Metall

Pol, Glas, Porzellan, Email, Stein- und Terrazzo-Fliesen, reinigt die Gläser etc. etc. rasch, prachtvoll, billig!

Wasche mit LUHNS wäscht am besten

Kitten

Glas, Porzellan etc. etc. mit bester Seife. 15000 E 1, 15, Schirmfabrik.

Ing. A. Ohnimus Mannheim D I, 7/8, Telefon 3757, 1500 z. Zt. einziger hier ansässiger

Patentanwalt.

Türen

Weiter u. Bekleidung Fenster-Einrichtungen Passlambros Holz- u. Sockelleisten Möbel- u. Stabreiter vorräthig. 15000

Hausüren u. Glas-Abstreifer u. Zehel-Geh-Fußboden-Reiniger Plättchen- u. Red-Pins Nord-Weinholz. Billigste Bezugsquelle.

Herrn. Schmitt & Co. Kuppelstrasse 42. - Tel. 3703. Tausche Schöne Farbtauben, Junge Brieftauben gegen Ablas. T 2, 10, 1 Tr.

Jede Uhr, auch die verborstene, wird unter Garantie für guten Gang repariert wieder verkauft. Ersatzteile billig. E 5, 1 am Fruchtmarkt E 5, 1 C. Fischel Uhrmacher. Tel. 3596.

Trauer-Ringe ohne Lötung kaufen Sie nach Gewicht am billigsten bei S. Strauss F 1, 3 Breitestr. F 1, 3 Jedes Brautpaar erhält eine geschmückte Uhr gratis oder kleine Marken. 37500



BOEHM'S SAPONIA Vorzügliches Putz- u. Scheuermittel. Geizlich geschätzt. welches die lebende Wirkung der Seife mit einer geeigneten mechanischen Reinigung verbindet...

Unterricht in Stenographie, Maschinenschreiben, Buchführung, Handelskorrespondenz, Kontenarbeiten, Schönschreiben etc. Friedrich Burekhardt, 0 5, 8.

Wer seine Frau lieb hat kauft im „Möbelkaufhaus zur guten Quelle“ S 2, 4. 63875

Plissébrennerei Luise Evelt Ww., E 2, 14 (Planken.)

Das gehaltreichste Kopfwasser der Gagenwart. Peru-Tannin-Wasser. Die Tochter des Erfinders. E. A. Ulmann & Co. August Kundi, Ph. Kuhn, Jean Rös, D 2, 6. Jak. Sattel, P 3, 13. J. Vogt, O 1, 13. Robert Hess, O 1, 5, Flora-Parlours. Otto Hess, E 1, 16, 1. Stock.

Strickgarne: Estremadura, Vigogne, Merino, Doppelgarn, Baumwolle, sowie beste Qualität „Strickwolle“

H. Kahn. G 5, 9. G 5, 9. Telefon 1626.

Josef Schieber G 7, 9. Biesolt & Locke, Hofflieferanten. Fahrräder für jeden Gebrauch lieferbar. Beste Bezugsquelle für Wiederverkäufer. Reparaturen prompt und billig.

Wie und Wo? spiele ich in gesetzl. orientierter Weise um sichere Treffer stets zu erzielen. Anfragen an Wanner-Weber, Grenzach. 1827

Spezialität im Polieren u. Aufwischen aller Möbel. Besondere Spezialität im Aufpolieren von Pianos und Flügel. 35505 Karl Ammlung, T 4, 4. Spezialist T 4, 4.

EUREKA. Gewinnbringend für jede Hausfrau ist das Sammeln von leeren Packungen von Verbaum's Waschpulver.

Haare lassen sich vertreiben mit meinem bewährten Enthaarungs-Pulver. Zahnwatte der Badenia-Dragerie. Apoth. H. Möller, U 1, 9.

Berdux-Flügel und Pianos. Einzig berechtigter Vertreter A. Donecker L 1, 2.

Unterricht. Nachhilfestunden. English Lessons. Mrs. Cecile Cleasby. Französisch.

Geldverkehr. Inkasso 18-20000 Mark an 2. Stelle für rentabl. Haus innerhalb der Stadt von Selbst-leider aufzunehmen gef. Off. unt. Nr. 1828 an die Exp.

5000 Mark Betriebskapital sucht fleißig, streb. Geschäftsmann zur Erweiterung seines Geschäftes, gegen doppelt Sicherheit. Offerten erbeten unter Nr. 1907 an die Expedition d. Bl.

Lothentwasser nicht jedem Hause unentbehrlich. Medicinal-Drug, z. roten Kreuz N 4, 12, Hauptstraße. Offizin unter Nr. 100 Hauptpostlagernd.

Vermischtes. Heirat. 20. et. Dämon, poet. mit Herzen in ihr Leben. 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 1822 an die Exp. d. Bl.

Schönes Nebenzimmer mit Stabier auf mehrere Räume in der Nähe zu verpachten. Angebots 99 Personen laufend. 37418 Stadt Basel, Kollerring 20. Barth, Bahfeld.

Erfahr. Buchhalter übernimmt zu jeder Tageszeit das Buchhalten der Bücher u. andere schriftl. Arbeiten d. billige Berechnung. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Stagen, Wandarbeiten auch vollständige Herrensäle wird angenommen T 2, 16, 1 Tr 36423

Ofen u. Herde. alle Ofen, Herde und alle Arten werden in Leichtbau angefertigt. 4185-5180 Edmund Commer, H 7, 25

Annahme von Wäsche zum Waschen und Bügeln bei besonderer Behandlung. Mäßige Preise. Schnelle Lieferung. Hauptstr. 12, 1. Hof, Centralamt. 35329

Damen haben viel Aussehen unter strengster Diät. bei Fr. Alker, Ludwigshafen-Frischenheim, Rosenstr. 1, 100

Perfekte Kleidermacherin empfiehlt sich zur Anfertigung eleganter sowie einfacher Damen- und Kinder-Kleider, auch Tücher bei billiger Berechnung und akuter Auslieferung.

Ankauf. Großes, hübsches Haus zu kaufen gesucht, kleines Objekt. Preis 100000 Mark. Offerten unter Nr. 37437 an die Expedition d. Bl.

Alte Bücher einzeln wie in Bibliotheken kaufen zu höchsten Preisen. A. Bender's Antiquariat. O 4, 12. 3740

Gold u. Silber. jede Art alten edlen Schmuck sowie Brillanten und sonstige Edelsteine werden zu den höchsten Preisen angekauft in der Reichstraße für Gold u. Silberarbeiten von 35478

Altes Gold. Silber, Platin, Goldschmuck Brillanten, kauft zu den höchsten Preisen. 84710 T. Friedmann Goldarbeiter, N 4, 8.

Villen-Verkauf. Zwei herrliche Villen, sehr schön, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Villa in Heidelberg in vornehmster Lage, neu u. schön gebaut, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Gillenbaupläne in jeder Größe mit geschmückten Plänen, in schönster Lage, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Wunderbar! schön gelegenes, herrlich ausgestattetes, neu erbautes, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Saugerätlichkeit Wobdach in Heidelberg verkauft. Preis 10000 Mark. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Im unentbehrlichen Nähe von Mannheim 2500 qm Grund mit Parkanlagen, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Zu verkaufen. Ein neuer Zeichnungsofen, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Brennholz, die 100000 gute Backsteine abzugeben. 1795 Näheres unter dem Kaufhaus.

Ein dreiperriges Motorrad (Bleichel) zu verkaufen. Preis 10000 Mark. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

National Register-Kasse preiswert abzugeben. 37588 Q 1, 5. Fahrrad taublos erhalten, für 50 Mark zu verkaufen. 37587 Theatermeister Seidman.

Gebrauchte Ketten gut erhalten, ca. 5000 Stück, von 5-24 mm Durchmesser abzugeben. Preis 10000 Mark. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

Gelegenheitskauf. Ein hübsches, engl. Schlafzimmer, neu, sehr billig zu verkaufen. 37586 Sohn, G 2, 10.

Ein sehr gut erhaltener Döner mit Bänken, ein modernes Glasbüro, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

2 Post-Schreibmaschinen u. 1 Adler-Schreibmaschine sind preiswert zu verkaufen. 37484 Hindemansstr. 20, 1 Tr.

Badeeinrichtungen neu und gebraucht. 35290 Q 7, 2. J 5, 10 1 gebrauchte schlichte innere Bettstelle mit Holz u. Metall in 40 Mk. abzugeben. 1 pol. rauch. Bettstelle in 20 Mk., 1 Dunst-, 1 Schwebstuhl, 6 Lehnstühle, 1 Doppelbett mit Matze, 1 Regenschirm u. 1 Koffer. 37471

Automobil, nur wenig gefahren, ist preiswert zu verkaufen. Lux Industriewerke A. G. 37490 Ludwigshafen a. Rh.

Gassenschränke mit und ohne Doppelpanzer, ein- und zweifach, billig zu verkaufen. V. Corell, Mannheim, L 12, 11. Telefon 3461

Dienstmädchen-Kleider für u. fertig in Druckkattun 350 an. Baumwolle 3 an. Stamosen von 2 an. Ludw. Feist, F 2, 3.

Prachtvolles Bild, welches die alte Madonna-Königin darstellt, neu restauriert, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.

1 Partie neue Ketten, 1 Trimmer, 1 Ackerfräse, 1 Reiffräse, 1 Döner, mehrere Betten, alles neu, abzugeben. 35711 K 3, 21, pariser.

Hans und Gretel, Oldenburg Karoffel, Nischmann, 10-15000 Mk. bar und 1000 grös. Betrag. Off. unt. Nr. 37488 an die Exp. d. Bl.



